

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2003
- II.) *Seite 3* Wirtschaftsplan "Bevölkerungsschutz" – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree für das Wirtschaftsjahr 2003
- III.) *Seite 4* Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2003
- IV.) *Seite 4* Wirtschaftsplan des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2003
- V.) *Seite 5* Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 2003
- VI.) *Seite 5* 1. Satzung zur Änderung der Satzung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe über die Durchführung der Sozialhilfe
- VII.) *Seiten 6-13* Richtlinie zur Vergabe der Investitionspauschale 2004 gemäß §§ 21 und 17 GFG
- VIII.) *Seite 14* Verzeichnis der örtlichen Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2003 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsteilen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen
- IX.) *Seite 15* Verzeichnis der örtlichen Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2003 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsteilen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Samstagen nach 16:00 Uhr
- X.) *Seite 16* Beschlüsse des Kreistages vom 25.03.2003
1. *Seite 16* Auflösung der Gesamtschule Lindenberg
 2. *Seite 16* Jugendförderplan 2003-2006 – Fortschreibung -
 3. *Seite 16* Erlass von Widerspruchsbescheiden in beihilferechtlichen Angelegenheiten von Beamten durch den kommunalen Versorgungsverband Brandenburg
 4. *Seite 16* Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft
 5. *Seite 16* Baubeschluss zur Errichtung eines Erweiterungsneubaus am Carl-Beckstein-Gymnasium in Erkner
 6. *Seite 16* Veränderungen in den Ausschüssen
 7. *Seite 16* Vereinigung der Sparkasse Oder-Spree mit der Sparkasse Frankfurt (Oder)
- XI.) *Seite 16* Auslegung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes "Bevölkerungsschutz" und des Eigenbetriebes Kommunales Wirtschaftsunternehmen
- XII.) *Seiten 17-18* Neu festsetzung der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße K 6747 Abschnitt 10 in der Ortslage Groß Schauen

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I. *Seite 19* 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 20* Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 12. Dezember 2002 in Dabendorf
- II.) *Seite 20* 09. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2003

(Beschluss-Nr. 29.1/32/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002.

Haushaltssatzung Landkreis Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird nach Beschluss des Kreistages vom 25. 03. 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	144.919.900 €
in der Ausgabe auf	144.919.900 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	37.163.000 €
in der Ausgabe auf	37.163.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 3.585.000 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 5.000.000 € |

§ 3

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2003 mit 40,00 % der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 4

- Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 2,5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung anzusehen, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen 1,0 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gelten Ausgaben für Baumaßnahmen, wenn diese nicht mehr als 450.000 € betragen.

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben können nur finanziert werden, wenn die Bedingungen des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erfüllt sind. Sie werden als unerheblich in folgendem Umfang festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Ausgaben in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

- Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 GO vom 15. 10. 1993 anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen bzw. im Sammelnachweis der

Hauptgruppe 4	200.000 €
Personalausgaben (insgesamt)	

Hauptgruppe 5/6	150.000 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	

Hauptgruppe 7	150.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)	

Hauptgruppe 8	100.000 €
Sonstige Finanzausgaben	

Gruppe 93	100.000 €
Vermögenserwerb	

Gruppen 94/95/96	150.000 €
Baumaßnahmen	

Gruppe 97	100.000 €
Tilgung	

Gruppe 98	150.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	

Gruppe 99	50.000 €
Sonstiges (Kreditbeschaffungskosten)	

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 Abs. 5 GO vom 15. 10. 1993 sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle 250.000 € übersteigen.

- 4.4. Die Befugnis des Kämmerers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 Abs. 5 Gemeindeordnung vom 15. 10. 1993 wird auf die in 4.1. bis 4.3. genannten Beträge beschränkt.

Übersteigen über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen die unter 4.2. und 4.3. genannten Beträge, ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich.

- 4.5. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2003 per 30. 09. 2003 und per 31. 12. 2003 zu informieren.

Beeskow, den 25. 03. 2003

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Zalenga
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2003 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2003 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 28. 03. 2003

Zalenga
Landrat

II. Wirtschaftsplan "Bevölkerungsschutz" - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree für das Wirtschaftsjahr 2003

(Beschluss-Nr. 29.1/32/03)

Bevölkerungsschutz
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2003

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 25. 03. 2003 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	8.920.700 Euro
die Aufwendungen	8.920.700 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
 - 1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	551.000 Euro
die Ausgaben	551.000 Euro
2. Es werden festgesetzt:
 - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro
 - 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 Euro
 - 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 1.496.200 Euro

Beeskow, den 25. 03. 2003

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Zalenga
Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des „Bevölkerungsschutz - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2003

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des „Bevölkerungsschutz - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2003 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2003 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 28. 03. 2003

Zalenga
Landrat

V. Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 2003

(Beschluss-Nr. 29.1/32/03)

Kreiskrankenhaus Beeskow

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2003

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 25. 03. 2003 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	12.000.982 Euro
die Aufwendungen	12.000.982 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	369.000 Euro
die Ausgaben	369.000 Euro

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.636.134 Euro

Beeskow, den 25. 03. 2003

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Zalenga
Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Kreiskrankenhauses Beeskow
für das Haushaltsjahr 2003**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Haushaltsjahr 2003 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2003 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 28. 03. 2003

Zalenga
Landrat

VI.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe über die Durchführung der Sozialhilfe

(Beschluss-Nr. 5/30//03)

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree
(Beschluss-Nr. 1/15/00 vom 12. Dezember 2000)**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 28.01.2003 folgende Änderungen beschlossen:

1. Der § 3 (2) der o.g. Satzung (1/15/200) wird ersatzlos gestrichen.
2. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. April 2003 in Kraft.

Beeskow, 13.03.2003

M. Zalenga
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 13.03.2003

M. Zalenga
Landrat

**VII.) Richtlinie zur Vergabe der Investitions-
pauschale 2004 gemäß §§ 21 und 17 GFG**

(Beschluss-Nr. 9/32/03)

**Richtlinie
zur Vergabe Investitionspauschale 2004
gemäß § 17 und § 21 GFG**

Vorbemerkung:

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) §§ 17 und 21 stellt das Land Brandenburg dem Landkreis Oder-Spree Investitionspauschalen zur Förderung investiver Schwerpunktmaßnahmen zur Verfügung.

Diese sind nach den im Gesetz genannten Anteilen an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten. Die Ausreichung der Mittel erfolgt gemäß der Prioritätenliste, die aus den durch die kreisangehörigen Gemeinden eingereichten Anträgen zu Schwerpunktinvestitionen zu erstellen und durch den Kreistag zu beschließen ist.

Um dem Wunsch des Kreistages nach einer regionalen Ausgeglichenheit bei der Mittelvergabe für Schwerpunktinvestitionen besser Rechnung zu tragen, wird die Richtlinie für das Jahr 2004 wie folgt gefasst:

1. Die Mittelvergabe erfolgt auf der Grundlage einer Prioritätenliste.
Förderfähig nach den §§ 17 und 21 GFG sind Maßnahmen in den in der Anlage 1 festgelegten Bereichen.
2. Die Anträge (Anlage 2a/2b/2c) sind nur für Schwerpunktinvestitionen zu stellen und sollen Jahresscheiben enthalten, deren Realisierung in einem Jahr zu nutzbaren Einheiten führen. Für jede beantragte Maßnahme nach §§ 17 und 21 GFG ist vom Antragsteller ein Eigenmittelanteil in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einzustellen.
3. Vorhaben, die 2003 in der Prioritätenliste unter Punkt II - weitere wichtige Maßnahmen - bzw. unter Punkt III - nicht berücksichtigte Maßnahmen - enthalten waren und im Jahr 2004 über die Investitionspauschale gefördert werden sollen, sind *erneut* zu beantragen. Für im Vorjahr ausgesprochene Verpflichtungsermächtigungen ist die Notwendigkeit nachzuweisen.
4. Für die zentrale Beschaffung von weiteren Löschfahrzeugen werden 2004 keine GFG Mittel zur Verfügung gestellt.
5. Das Amt für Kreisentwicklung erarbeitet den Vorschlag zur Prioritätenliste auf der Grundlage der Auflistung der Schwerpunktinvestitionen in der durch die Gemeindevertretung bzw. die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Rangfolge (entsprechend Anlage 3) in Abstimmung mit den Fachämtern der Kreisverwaltung. Maßnahmen, für die Verpflichtungsermächtigungen bewilligt wurden und Fortführungsmaßnahmen, sind vorrangig in die Prioritätenliste einzuordnen.
Voraussetzung für die Aufnahme einer Maßnahme ist das Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung. Bei amtsangehörigen Gemeinden wird ein Beschluss der Amtsausschüsse zur Rang- und Reihenfolge der Maßnahmen der amtsangehörigen Gemeinden gewünscht.

Sollte es bei der Festlegung der Priorität zu den einzelnen durch die Gemeindevertretungen vorgeschlagenen Vorhaben zu keiner Beschlussfassung durch den Amtsausschuss kommen, erarbeitet die Verwaltung des Kreises einen Vorschlag zur Rang- und Reihenfolge für die Aufnahme der Maßnahmen in die Prioritätenliste.

6. Die Prioritätenliste enthält unter
 - I. die zu beschließenden Maßnahmen einschließlich erforderlicher Verpflichtungsermächtigungen (finanzierbare Maßnahmen)
 - II. weitere wichtige Maßnahmen
(wichtige Maßnahmen, die jedoch aufgrund der Begrenztheit der Mittel nicht in Punkt I - zu beschließende Maßnahmen - aufgenommen werden konnten)
 - III. nicht berücksichtigte und abgelehnte Maßnahmen.
Die Ablehnungen sind kurz zu begründen.
7. Zur Sicherung einer frühzeitigen Beschlussfassung der Prioritätenliste ist folgende Terminkette festgelegt:
 - Antragstellung der Ämter bzw. Städte und Gemeinden an das Amt für Kreisentwicklung in **zweifacher Ausfertigung bis 20.06.2003** (Anlage 2a/2b/2c/3),
 - Prüfung der Anträge auf Förderfähigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des GFG durch das Dezernat III,
Weitergabe der Anträge an die zuständigen Fachämter bis zum **10.07.2003**,
Vorabstimmungen mit den Fachämtern und den Ämtern, amtsfreien Städten und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree und Erarbeitung des Entwurfs der Prioritätenliste bis zum **29.08.2003**,
 - Beratung des Entwurfs der Prioritätenliste 2004 mit den Amtsdirektoren und hauptamtlichen Bürgermeistern im September 2003,
 - Überarbeitung des Entwurfs der Prioritätenliste 2004 unter Beachtung der Hinweise aus der Beratung mit den Amtsdirektoren und hauptamtlichen Bürgermeistern.
 - Der überarbeitete Entwurf der Prioritätenliste 2004 ist am **23.09.2003** im Kreistag allen Abgeordneten in Vorbereitung des Haushalts- und Finanzausschusses zu übergeben. Der Entwurf der Prioritätenliste 2004 wird im Haushalts- und Finanzausschuss am **03.11.2003** und im Kreisausschuss am **12.11.2003** beraten und zur Beschlussfassung an den Kreistag weitergereicht.
 - Beschlussfassung im Kreistag am **25.11.2003** auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vom Land vorliegenden Angaben zum GFG 2004.
8. Bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (Neu- und Erweiterungsbauten) behält sich die Kreisverwaltung vor, die nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Nummer 6 durch die Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden nachzuweisenden Unterlagen - für ausgewählte Bauvorhaben - zur Prüfung anzufordern.
9. Die Gewährung der Investitionspauschale nach §§ 17 und 21 GFG erfolgt auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden, die die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (CV)

ANBest-G und ANBest-P beinhalten. Mit den Zuwendungsbescheiden wird auch der Mittelabruf und Nachweis der Verwendung der Mittel geregelt.

10. Der Kreistag ermächtigt den Kreisausschuss, auf Vorschlag der Verwaltung mit dem Beschluss über die Prioritätenliste 2004

- Mittel innerhalb von beschlossenen Maßnahmen umzuverteilen sowie
- Vorhaben in die Prioritätenliste aufzunehmen, die durch den Kreistag als "weitere wichtige Maßnahmen" bestätigt wurden.

11. Der Landrat berichtet bis zum 30. 06. 2005 über die Realisierung der mit der Prioritätenliste 2004 beschlossenen Maßnahmen.

Beeskow, den 26.03.2003

M. Zaienga
Landrat

L. Fitzke
Vorsitzende
des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Vergabe Investitionspauschale 2004 gemäß § 17 und § 21 GFG wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 26.03.2003

M. Zaienga
Landrat

Anlage 1

Förderbereiche für Prioritätenliste

§ 17 GFG - Pauschalierter Förderung investiver Maßnahmen

§ 21 GFG - Kommunale Investitionspauschale

Förderbereiche

für Schwerpunktmaßnahmen

verantwortliches Fachamt

Vorhaben, die in erheblicher und nachhaltiger Weise in die Umwelt eingreifen, sind von den nachfolgend aufgeführten Fachämtern dem Umweltamt zur Beurteilung vorzulegen.

- | | | |
|------|--|--|
| 1. | Schulen | Schulverwaltungsamt |
| | - Sanierung von allgemeinbildenden Schulen
(Standort muss aus schulentwicklungsplanerischer Sicht mindestens 5 Jahre genutzt werden) | |
| | - Sanierung bzw. Errichtung von Sportstätten z.B. Schulsporthallen, Kleinsportanlagen, | |
| 2. | Verkehr | Amt für Kreisentwicklung |
| | Straßenbau | |
| | - Geh- und Radwege | |
| | - Straßenbeleuchtung | |
| | Maßnahmen nach § 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz für den kommunalen Finanzierungsanteil (Drittelfinanzierung) | |
| 3. | Wohnungsbau | |
| | - Modernisierung und Instandsetzung sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung an Wohnhäusern bis zu 2 WE
Die zuwendungsfähigen Höchstgrenzen im Bereich Wohnungsbau werden gemäß Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandhaltung von Mietwohnungen (ModInstR) Kundenass des MSWV vom 29.08.2002, (Amtsblatt Brandenburg Nr. 41 vom 02.10.2002) festgelegt. | |
| 4. | Umwelt | Umweltamt |
| | - für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Umweltschutzmaßnahmen | |
| | - Trinkwasserversorgung | |
| | - Maßnahmen zur Energieeinsparung an Gebäuden | |
| 5. | Fremdenverkehr | Amt für Kreisentwicklung |
| | - Verbesserung der Fremdenverkehrsinfrastruktur insbesondere Vorhaben, deren Förderung über die Gemeinschaftsaufgabe (GA) ausgeschlossen ist | |
| 6. | Eigenmittel | Amt für Kreisentwicklung |
| | - für Vorhaben, die ausschließlich gemäß § 21 GFG bezuschusst werden | in Abstimmung mit betreffenden Fachämtern |
| | - für Vorhaben, die aus anderen Förderprogrammen bezuschusst werden und gemäß § 21 GFG keine Zuwendungen wegen des Verbots der Doppelförderung erhalten dürfen | |
| 7. | Förderung kommunaler Investitionen
soweit nicht bereits unter 1 - 5 erfasst | |
| 7.1. | Sanierung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen soziale und kulturelle Einrichtungen z.B. Bibliotheken, Archive, Museen, Theater, | Kultur- und Sportamt |
| 7.2. | Gemeindehäuser | |
| 7.3. | Instandhaltung <i>und Erweiterung</i> von Freizeit- und Sportstätten/Turnhallen, | |
| 7.4. | Instandhaltung <i>und Erweiterung</i> von Kinder- und Jugendeinrichtungen z.B. Kita, Jugendclub, Spielplatz | Jugendamt |
| | Beachte:
Der Neubau der in den Punkten 7.1., 7.2., 7.3., 7.4. - außer Jugendclubs und Spielplätze- genannten Einrichtungen ist ausgeschlossen.
Ersatzneubauten sind nur dann förderfähig, wenn die Sanierung <i>bzw. Erweiterung</i> gegenüber dem Ersatzneubau o.g. Einrichtungen unwirtschaftlich ist. | |
| 8. | Ordnung und Sicherheit | Bevölkerungsschutz
Eigenbetrieb des LOS |
| | - Neu- und Umbau von Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes z.B. Feuerwachen- und Feuerwehrgerätehäuser | |

- Anlage 2 a -

Gemeinde / Stadt

Termin: 20. 06. 2003

Amt für Gemeinde

Antrag zur Prioritätenliste 2004

§ 17 GFG

§ 21 GFG

Förderbereich

Bezeichnung der Maßnahme:

.....

Erläuterung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit, Stand der Vorbereitung:

.....

Das Grundstück/die Liegenschaft befindet sich im Eigentum der Stadt/Gemeinde ja nein bzw. Garantie einer Zweckbindung -langfristiger Pacht- oder Erbbaupachtvertrag ja nein

. Gesamtwertenauftrag	EURO
. finanziert bis 31.12.2003 (V-ist)	EURO
. Bedarf 2004	EURO
. Beantragung für 2004	EURO
. Bedarf Folgejahr	EURO
. Beantragung VE		
für 2004 (bestätigte)	EURO
für 2005	EURO
. Nachweis Eigenmitteleranteil gemäß Kili 2004 (20 %)		
für 2004	EURO
für 2005	EURO

. Ergeben sich bei der Maßnahme Folgekosten? ja nein

. Wenn ja, in welcher Höhe

davon Personalkosten	EURO
Sachkosten	EURO

. Nachweis der Finanzierung der Folgekosten (z.B. Haushaltsplan, Finanzplan)

.....

Amtsleiter/Bürgermeister:

- Anlage 2 b -

Gemeinde / Stadt

Termin: 20.06.2003

Amt für Gemeinde

A n t r a g
zur Prioritätenliste 2004
§ 21 GFG

Nur für Straßenbaumaßnahmen

1. Bezeichnung der Maßnahme:

.....

2. Straßenzug: Abschnitt

.....

3. Erläuterung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4. Stand der Vorbereitung:

Aufgabenstellung mit Grobkostenstellung: ja neinProjekt in Arbeit: ja neinfeststimmte Ausführungsplanung liegt vor: ja nein

5. Das Vorhaben stellt eine Gemeinschaftsmaßnahme mit nachfolgend genannten Baulastträgern dar:

 Landkreis Land Bund

6. Vereinbarung als Gemeinschaftsarbeit gemäß § 23 GKG liegt vor:

 ja nein

7. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die erstmalige Herstellung bzw. um eine Ausbaumaßnahme

 erstmalige Herstellung Ausbaumaßnahme8. Das Straßengrundstück befindet sich im Eigentum der Stadt/Gemeinde: ja neinbzw. bestehen eigentumsgleiche Rechte: ja nein

9. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Übersichtsplan mit Darstellung der Maßnahme im Straßennetz der Stadt/Gemeinde
- Lageplan mit Kennzeichnung der geplanten Gesamtmaßnahme ggf. nach Bauabschnitten
- Regelquerschnitt (Alt/Neu) mit Begründung
- Vereinfachte Kostenrechnung

Investitionsmittel für Straßenbaumaßnahmen sind ausschließlich zur Verbesserung der wirtschaftlicher Verkehrsinfrastruktur zu verwenden. Dies schließt eine Mitteilbeantragung für Anliegerstraßen - reine Wohnbebauung ohne wirtschaftliche Bedeutung für die Entwicklung des Ortes - aus.

Maßnahmen, für die ein beitragsfähiger Aufwand entsteht, werden in der Antragstellung nur dann berücksichtigt, wenn eine Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 Baugesetzbuch (BauGB) oder von Ausbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Kraft gesetzt worden ist und die Höhe der Beitragssätze den aktuellen Rechtssprechungen genügen.

Hierzu wird durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Oder – Spree eine Einschätzung gegeben.

. Erschließungssatzung vorhanden ja nein

. Straßenausbausatzung vorhanden ja nein

. In welcher Höhe werden
Erschließungsbeiträge EURO %

. Straßenausbaubeiträge EURO %
erhoben?

. Gesamtwertumfang EURO

. abzüglich Erschließungs-/Ausbaubeiträge EURO

. **zuwendungsfähiger Gesamtwertumfang** EURO

. Bedarf 2004 EURO

. Beantragung für 2004 EURO

. Bedarf Folgejahr EURO

. Beantragung VE für 2004 (bestätigte) EURO

 für 2005 EURO

. Nachweis Eigenmittelanteil gemäß Rili 2004
(20 %)

 für 2004 EURO

 für 2005 EURO

Die Maßnahme wurde bis zum 31. 12. 2003 (V-Ist) mitEURO finanziert.

. Ergellen sich bei der Maßnahme Folgekosten? ja nein

. Wenn ja, in welcher Höhe EURO

 davon Personalkosten EURO

 Sachkosten EURO

. Nachweis der Finanzierung der Folgekosten
(z.B. Haushaltsplan, Finanzplan)

.....

.....

.....

Amtsleiter/Bürgermeister

- Anlage 2c -

Gemeinde / Stadt

Termin: 20.06.2003

Amt für Gemeinde

A n t r a g
zur Prioritätenliste 2004
§ 21 GFG

Nur für Wohnungsbaumaßnahmen

Bezeichnung der Maßnahme:

Erläuterung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit, Stand der Vorbereitung:

Das Grundstück/die Liegenschaft befindet sich im Eigentum der Stadt/Gemeinde ja nein

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:.....

- Gewerke-Liste mit Kostenvoranschlägen.....

- bei Komplettinstandsetzungen Fotodokumentation

Investitionsmittel für Wohnungsbauprojekte sind insbesondere zur Modernisierung und Instandsetzung zu verwenden und sollen der Erhaltung von Wohnungen für breite Schichten der Bevölkerung zu sozialverträglichen Mieten dienen. Eine Förderung mit GFG-Mitteln ist auf Wohnhäuser bis zu 2 WE beschränkt.

In Ausnahmefällen können auch für Vorhaben (Wohnhäuser bis 6 WE), für die **nachweislich** über die "Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen" (ModInstR), veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 46 vom 19.11.1997 in Verbindung mit dem Runderlass des MSWV vom 02.10.2002 (Amtsblatt Brandenburg Nr. 41 vom 02.10.2002) keine Zuwendungen ausgereicht werden, gemäß GFG § 21 finanzielle Mittel beantragt werden.

Der mit GFG-Mitteln geförderte Wohnraum ist:

- vorrangig an Personen mit besonderen Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt zu vergeben,

- für 10 Jahre als Mietwohnungen zu binden.

Bei Veräußerung innerhalb der Bindungsfrist, ist die Zustimmung des Landkreises Oder-Spree einzuholen.

. Gesamtwertumfang	EURO
. finanziert bis 31.12.2003 (V-lst)	EURO
. Bedarf 2004	EURO
. Beantragung für 2004	EURO
. Bedarf Folgejahr	EURO
. Beantragung VE		
für 2004 (bestätigte)	EURO
für 2005	EURO
. Nachweis Eigenmittelanteil gemäß Rili 2004 (20 %)		
für 2004	EURO
für 2005	EURO

Nachweis Förderausschluss (Vorhaben bis 6WE)

gemäß ModInstR ja neinErgeben sich bei der Maßnahme Folgekosten? ja nein

. Wenn ja, in welcher Höhe	EURO
davon Personalkosten	EURO
Sachkosten	EURO

. Nachweis der Finanzierung der Folgekosten
(z.B. Haushaltsplan, Finanzplan)

.....
.....
.....
Amtsleiter/Bürgermeister

- Anlage 3 -
Amt/Stadt/Gemeinde

Termin: 20.06.2003

Maßnahmen Prioritätenliste 2004
Pauschalierete Förderung investiver Maßnahmen gemäß § 17 und 21 GrG

Auflistung der **Schwerpunktinvestitionen** gemäß Anträge (Anlage 2a/2b/2c) in der durch die Gemeindevertretung, die Stadtverordnetenversammlung, den Amtsausschuss **beschlossenen Rangfolge**

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahmen	Bereich/Gemeinde	Beantragung 2004	Beantragung bestätigte VE 2004	Beantragung VE 2005
Gesamt					

.....
Amtsdirektor/Bürgermeister

.....
Vorsitzender Amtsausschuss/Gemeindevertretung/Stadverordnetenversammlung

VIII.) Verzeichnis der örtlichen Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2003 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

(Beschluss-Nr. 24/32/03)

Der Kreistag beschließt das in der Anlage beigefügte Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2003 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz. Das Verzeichnis regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen anlässlich konkreter Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen im Landkreis Oder-Spree.

Anlage 2003

Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach § 14 Ladenschlussgesetz

Gemeinde	Anlass	Konkret bezeichneter Sonn-/Feiertag (§1 (1) erster Sonn/Feiertag nach Eröffnung des Marktes, der Messe oder der ähnl. Veranstaltung (§ 1 Abs. 2)	Einbezogenes Gebiet	Öffnungszeiten
Fürstenwalde	Hochzeits-Messe	23. 02. 2003	Stadtteil Mitte	12:00 Uhr – 17:00 Uhr
	Frühlingswochen	11. 05. 2003	Gesamtes Stadtgebiet	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
	Herbstmarkt	14. 09. 2003	Gesamtes Stadtgebiet	12:00 Uhr – 17:00 Uhr
	Gärtner- u. Zwiebelmarkt	26. 10. 2003	Stadtteil Mitte	12:00 Uhr – 17:00 Uhr
Gosen	Frühlingsfest	06. 04. 2003	Müggelpark Gosen	12:00 Uhr – 17:00 Uhr
	Herbstfest	28. 09. 2003	Müggelpark Gosen	12:00 Uhr – 17:00 Uhr
Erkner	Heimafest	25. 05. 2003	Gesamtes Stadtgebiet	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Eisenhüttenstadt	Frühlingsfest	23. 03. 2003	Glashüttenstraße	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
	Herbstfest	28. 09. 2003	Glashüttenstraße	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Meinersdorf	Kinder- u. Dorffest	01. 06. 2003	„Ihr Teppichfreund“	12:00 Uhr – 17:00 Uhr
	Reitturnier	10. 08. 2003	„Ihr Teppichfreund“	12:00 Uhr – 17:00 Uhr
	Tierparkfest	14. 09. 2003	„Ihr Teppichfreund“	12:00 Uhr – 17:00 Uhr
Storkow	Maifest	01. 05. 2003	Storkower Marktplatz u. R.-Breitscheid-Str.	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
	Tag des Rad-scharmützels	07. 09. 2003	Storkower Marktplatz u. R.-Breit-scheid-Str.	13:00 Uhr – 18:00 Uhr

IX.) Verzeichnis der örtlichen Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2003 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Samstagen nach 16:00 Uhr

(Beschluss-Nr. 25/32/03)

Der Kreistag beschließt, das in der Anlage beigefügte Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2003 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 16 Ladenschlussgesetz. Das Verzeichnis regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen anlässlich konkreter Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Samstagen nach 16:00 Uhr im Landkreis Oder-Spree.

Anlage 2003

Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach § 16 Ladenschlussgesetz

Gemeinde	Anlass	Konkret bezeichneter Samstag (§1 (1) erster Samstag nach Eröffnung des Marktes, der Messe oder der ähnl. Veranstaltung (§ 1 Abs. 2)	Einbezogenes Gebiet	Öffnungszeiten
Fürstenwalde	Reisemarkt	25.01.. 2003	Stadtteil Mitte (zw. Spreebrücke, Groß-/Kleinbahn, Kirchhofstr, Dr. W.-Külz-Str.)	bis 18:00 Uhr
	Die Fürstengalerie feiert Geburtstag	29. 03. 2003	Stadtteil Mitte	bis 18:00 Uhr
	Sommerparty	26. 07. 2003	Stadtteil Mitte	bis 18:00 Uhr
Gosen	Bauen + Wohnen	01. 11. 2003	Müggelpark Gosen	bis 18:00 Uhr
	Trödelmarkt	08. 11. 2003	Müggelpark Gosen	bis 18:00 Uhr
	Getränke- und Spezialitäten aus aller Welt	15. 11. 2003	Müggelpark Gosen	bis 18:00 Uhr
	Automesse	22. 11. 2003	Müggelpark Gosen	bis 18:00 Uhr
Müllrose	Weihnachtsmarkt	29. 11. 2003	Markt	bis 19:00 Uhr
Eisenhüttenstadt	Marktschreiertage	15.-16 KW	Lindenallee	bis 19:00 Uhr
	Brückenfest	16. 08. 2003	OT Fürstenberg	bis 19:00 Uhr
	Stadtfest	23. 08. 2003	Gesamtes Stadtgebiet	bis 19:00 Uhr
	Marktschreiertage	37.-38 KW	OT Fürstenberg	bis 19:00 Uhr
	Harzer Tage	04. 10. 2003	Nordpassagen	bis 18:00 Uhr
	Jugendförderpreis	01. 11. 2003	Nordpassagen	bis 18:00 Uhr
	Handwerkermesse	08. 11. 2003	Nordpassagen	bis 18:00 Uhr
	Handwerkermesse	15. 11. 2003	Nordpassagen	bis 18:00 Uhr
	Herbsifest	22. 11. 2003	Nordpassagen	bis 18:00 Uhr
Bad Saarow	Ostermarkt	Letzter Samstag vor Ostern	Saarow-Centrum, Ulmenstraße, Bahnhofsplatz, Am Kurpark / Thermenbereich, Seestraße, Fürstenwalder Chaussee	bis 20:00 Uhr
	Seestraßenfest	31.05.2003	Seestraße, Bahnhofs-platz, Fürstenwalder Chaussee	bis 19:00 Uhr
	Kultursommer	16. 08. 2003	Bahnhofsplatz, Ulmenstraße, Seestraße (Kurpark), Fürstenwalder Chaussee	bis 19:00 Uhr
	Weihnachtsmarkt	Samstag vor dem 2. Advent	Bahnhofsplatz, Ulmenstraße/ Kirchstraße, Seestraße (Kurpark), Fürstenwalder Chaussee	bis 20:00 Uhr
Beeskow	750 - Jahrfeier	31. 05. 2003	Stadtzentrum.	bis 18:00 Uhr

X.) Beschlüsse des Kreistages 25.03.2003**1. Auflösung der Gesamtschule Lindenberg**

(Beschluss-Nr. 79/32/02)

Der Kreistag beschließt die Auflösung der Gesamtschule Lindenberg zum 31.07.2003.

2. Jugendförderplan 2003-2006 – Fortschreibung

(Beschluss-Nr. 11/32/03)

Der Kreistag bestätigt die Fortschreibung des Jugendförderplanes 2003-2006 als Arbeitsgrundlage und Ergänzung zum Haushaltsplan.

3. Erlass von Widerspruchsbescheiden in beihilferechtlichen Angelegenheiten von Beamten durch den kommunalen Versorgungsverband Brandenburg

(Beschluss-Nr. 19/32/03)

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Oder-Spree erteilt dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg gem. § 51 der Satzung KVBBg-VK- in der Fassung vom 10. September 2002 das Mandat zum Erlass von Widerspruchsbescheiden in beihilferechtlichen Angelegenheiten.

Der Widerspruchsbescheid geht im Namen des Landkreises Oder-Spree.

4. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft

(Beschluss-Nr. 20/32/03)

Der Landkreis Oder-Spree übernimmt eine modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von 1.275.404,00 Euro für die Seniorenheime des Landkreises Oder-Spree gGmbH zur Absicherung der Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung des Eigenanteils für das Bauvorhaben „Neubau eines Altenpflegeheimes in Beeskow“.

5. Baubeschluss zur Errichtung eines Erweiterungsneubaus am Carl-Bechstein-Gymnasium in Erkner

(Beschluss-Nr. 28/32/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung und der Errichtung eines Erweiterungsneubaus am Carl-Bechstein-Gymnasium in Erkner mit vier allgemeinen Unterrichtsräumen, zwei Vorbereitungsräumen und einer Aula.

6. Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss ohne/32/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder in den Ausschüssen berufen:

Im Rechnungsprüfungsausschuss

Für Frau Gerinde Stobrawa

Neu: Frau Monika Pooch

7. Vereinigung der Sparkasse Oder-Spree mit der Sparkasse Frankfurt (Oder)

(Beschluss-Nr. 40/32/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt, die Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Sparkasse Oder-Spree .

Redaktionelle oder andere Hinweise der kommunalen Aufsichtsbehörde bzw. der Sparkassenaufsichtsbehörde, die sich aus der Anwendung und Auslegung des Brandenburgischen Sparkassengesetzes und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ergeben und den Inhalt der Zweckverbandssatzung nicht verändern, können bis zum Unterzeichnungstermin in die Zweckverbandssatzung eingearbeitet werden.

XI.) Auslegung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes "Bevölkerungsschutz und des Eigenbetriebes Kommunales Wirtschaftsunternehmen

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

Ämtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. Des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547) liegen die nachfolgenden Jahresabschlüsse einschließlich Bestätigungsvermerke zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschlüsse 1999 und 2000 des Eigenbetriebes "Bevölkerungsschutz"
Kreistagsbeschlüsse 3/30/03 und 4/30/03
- Jahresabschluss 2001 des Eigenbetriebes Kommunales Wirtschaftsunternehmen
Kreistagsbeschluss 1/30/03

Ort und Zeit der Auslegung:

Landkreis Oder-Spree
Kämmerei/Zimmer 320
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 22.04. bis 29.04.2003.

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

XII.) Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße K 6747 Abschnitt 10 in der Ortslage Groß Schauen

Amtliche Bekanntmachung

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße K 6747 Abschnitt 10 in der Ortslage Groß Schauen

Gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG - vom 11. Juni 1992 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 186), geändert durch die brandenburgische Bauordnung - BbgBO - vom 01. Juni 1994 und der Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61) wird durch den Landkreis Oder-Spree als Baulastträger der Kreisstraße K 6747 im Einvernehmen mit der Gemeinde Groß Schauen die Ortsdurchfahrt der K 6747 Abschnitt 10 wie folgt festgesetzt:

Beginn der Ortsdurchfahrt:

km 0,000 (Kreuzung K 6747 / B 246)

Ende der Ortsdurchfahrt:

Km 0,190 (Ortsausgang in Richtung Philadelphia)

Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt beträgt 190 m.

Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schauen hat am 07.05.01 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ehemalige Gärtnerei" beschlossen. Diese sieht eine straßenbegleitende Bebauung an der Kreisstraße K 6747 Abschnitt 10 und einen einmündenden Erschließungsweg am Nordrand des Bebauungsplanes vor.

Zur Zeit befinden sich wesentliche Teile des Bebauungsplangebietes in der straßenrechtlichen Anbauverbotzone nach § 24 Abs. 1 BbgStrG. Die Genehmigung des Bebauungsplanes setzt eine straßenrechtliche Anpassung an den Bebauungsplan voraus.

Mit der Neufassung der Ortsdurchfahrt wird gewährleistet, dass an die Kreisstraße K 6747 angrenze Bebauungsgebiet "Ehemalige Gärtnerei" der Gemeinde Groß Schauen in den Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt der K 6747 Abschnitt 10 einbezogen wird.

Einsichtnahme der Festsetzungsgrundlagen:

Die Einsichtnahme in die kartographische Darstellung der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Groß Schauen ist während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Storkow sowie beim Bauinhaber der Kreisstraße, dem Landkreis Oder-Spree, Dezernat für Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen, Amt für Kreisentwicklung, Sachgebiet Tief- und Straßenbau möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Oder-Spree
Dezernat III
Amt für Kreisentwicklung
Breitscheidstr. 3 e, Haus 7
15841 Beeskow
zu erheben.

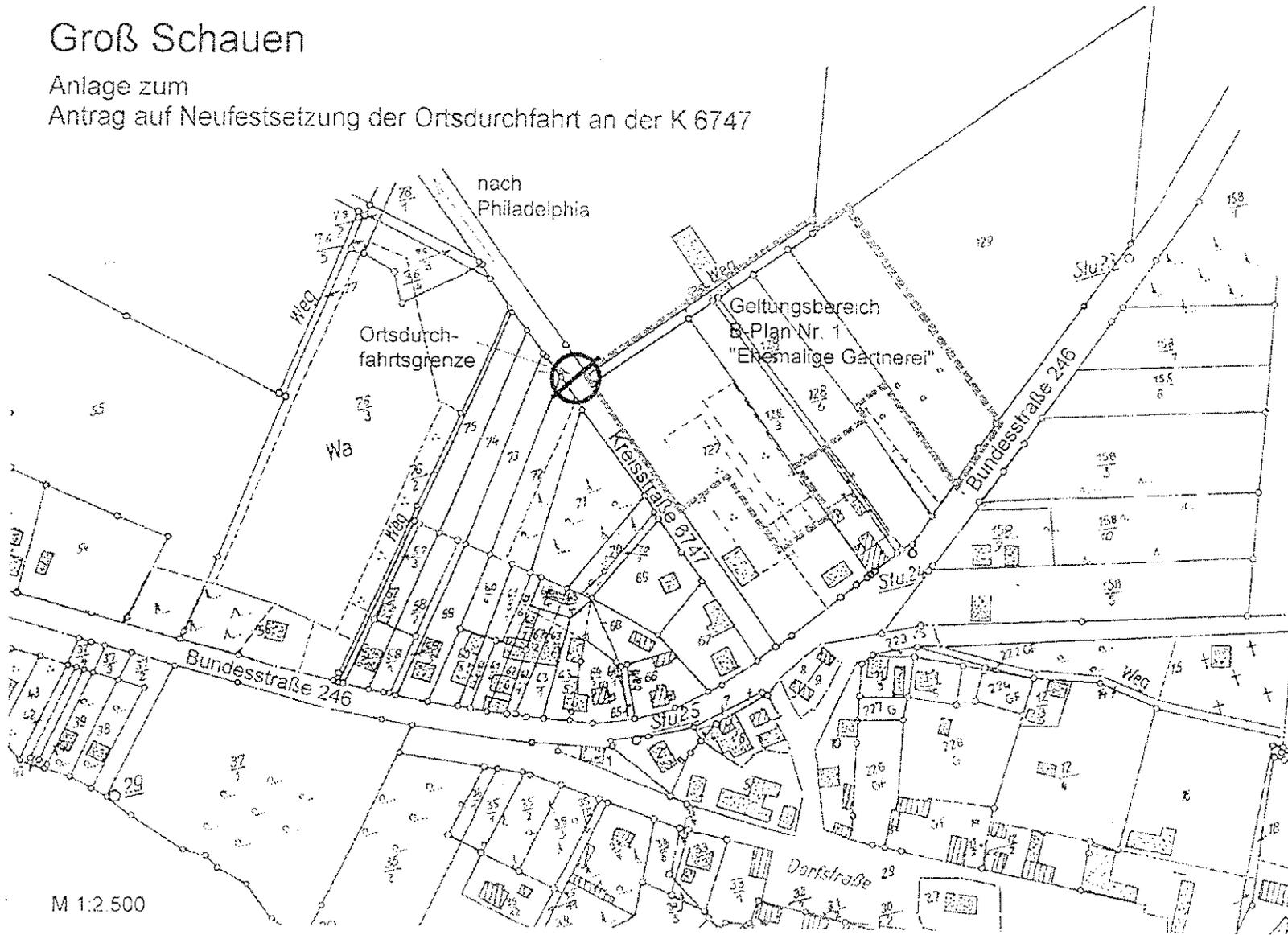
Beeskow, den 25.02.03

Im Auftrag

Gläser
Dezernentin
für Kreisentwicklung,
Umwelt und Bauwesen

Groß Schauen

Anlage zum
Antrag auf Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt an der K 6747



B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

1. 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000

Aufgrund der

- §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) und des
- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 13.02.2003 folgende 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Bad Saarow-Pieskow“ werden durch die Wörter „Bad Saarow ohne den Ortsteil Petersdorf“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Neu Golm“ mit der dazugehörigen Stimmenzahl „1“ werden gestrichen.
2. in § 1 Abs. 6 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Der Zweckverband kann außerdem für Dritte Aufgaben im Sinne der Sätze 1 bis 3 erfüllen.“
3. § 1 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
„Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, an denselben die zum Zeitpunkt ihres Beitritts in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung entschädigungslos zu Eigentum zu übergeben.“

Artikel II

1. Ziffer 1 diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2002 in Kraft.
2. Die Ziffern 2 und 3 treten rückwirkend zum 30.01.2001 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 20.02.2003 Storkow, den 18.02.2003

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung vom 14.12.2000 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 20.02.2003

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Beschlüsse der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthé-Spree (ZAB) vom 12. Dezember 2002 in Dabendorf**

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2003
(Beschluss-Nr. VV 11/02)

Der Wirtschaftsplan 2003 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthé-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Stellenplan
- Finanzplan
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte
- Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2003 bis 2007 wird bestätigt.

Zossen, den 30.01.2003

Hildebrandt	Pätzold
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

II. **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
Einladung zur Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 05.05.2003

09. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 03.04.2003

Die 09. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 05.05.2003, 14:00 - 17:00 Uhr in Frankfurt (Oder), Rathaus, Marktplatz 1, Stadtverordnetensitzungssaal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 08. Sitzung der Regionalversammlung vom 04.11.2002
6. Arbeitsbericht 2002, Arbeitsprogramm/Terminplan 2003
7. Regionalplan Oderland-Spree
Beschluss über die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“

Beschluss zur Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“

Beschluss der Übersicht über die im förmlichen Beteiligungsverfahren zu beteiligenden Behörden und sonstige Stellen
8. Beschluss Haushaltssatzung und – Haushaltsplan 2003
9. Bericht aktueller Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg – Schlussfolgerungen für die Entwicklung der Region Oderland-Spree
10. Abschlussbericht „Koordination zu geplanten Standorten von UMTS-Antennenträgern der Telekommunikation in der Region Oderland-Spree (Planungsstand 2003)“
11. Bericht zur Geschäftsbesorgung der RPC OLS für die Euroregion Pro Europa Viadrina
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt